

Habilitationsordnung (Satzung)

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 14. Mai 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 39

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Juni 2010

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2010 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Habilitation

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gibt Gelegenheit, die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre im Rahmen einer wissenschaftlichen Hochschule für eines oder mehrere Fachgebiete nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung nachzuweisen (Habilitation). Das Fachgebiet muss in der Fakultät durch eine Professur vertreten sein.
- (2) Mit der Habilitation verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät das Recht dem geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Doktorin habilitata“ oder „Doktor habilitatus“ (abgekürzt: „Dr. habil.“).
- (3) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen (§ 65 Abs. 3 HSG).

§ 2

Ständiger Habilitationsausschuss

- (1) Gemäß der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird auf Vorschlag der Sektionsausschüsse durch den Konvent ein Ständiger Habilitationsausschuss eingesetzt.

Dem Ständigen Habilitationsausschuss gehören an:

- Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie die Prodekaninnen oder Prodekane.
 - Je eine Professorin oder ein Professor aus jeder Sektion.
- (2) Der Ständige Habilitationsausschuss ist zuständig für allgemeine Fragen der Habilitation und die Wahrnehmung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 3

Gutachterkommission

- (1) Der Fakultätskonvent setzt für jedes Habilitationsverfahren eine Gutachterkommission ein. Die Gutachterkommission besteht aus mindestens vier Professorinnen oder Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und einer Professorin oder einem Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität. Vorsitzende oder Vorsitzender der Gutachterkommission ist die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Die Gutachterkommission ist zuständig für die Wahrnehmung der ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Sie tagt gemeinsam mit dem Ständigen Habilitationsausschuss.

§ 4

Habilitationskonvent

- (1) Der Habilitationskonvent setzt sich zusammen aus
1. den Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fakultätskonvents,
 2. den Mitgliedern des Ständigen Habilitationsausschusses (§ 2),
 3. den Mitgliedern der Gutachterkommission (§ 3) und
 4. weiteren Habilitierten, die im Einzelfall auf deren Antrag von der Dekanin oder dem Dekan benannt werden.
- Vorsitzende oder Vorsitzender des Habilitationskonvents ist die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Alle Professorinnen, Professoren und Habilitierten, die der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören, werden mit Rederecht zu den Sitzungen des Habilitationskonvents eingeladen. Das Stimmrecht steht zu:
1. den anwesenden Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder des Habilitationskonvents und
 2. den anwesenden Professorinnen, Professoren und den hauptamtlich beschäftigten Habilitierten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

- (3) Der Habilitationskonvent hat die Aufgabe, die Probevorlesung entgegenzunehmen, das wissenschaftliche Kolloquium (§ 7) durchzuführen und über die Annahme oder Ablehnung der dabei gezeigten mündlichen Habilitationsleistungen zu entscheiden.

§ 5 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind die Habilitationsschrift (§ 6), eine Probevorlesung und ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 7).

§ 6 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftliche Leistung von besonderem Rang darstellen. Ihr Gegenstand ist dem Fach oder den Fächern zu entnehmen, für das oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt; der Zusammenhang mit einem größeren wissenschaftlichen Bereich soll erkennbar sein.
- (2) Die Habilitationsschrift soll in ihrer Gesamtheit eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit sein. Bereits veröffentlichte Arbeiten sollen in ihrer Mehrheit nicht älter als fünf Jahre sein.
- (3) Für die Habilitationsschrift sind folgende Formen möglich:
- a) Publierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen oder
 - b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen oder
 - c) eine umfassende Monographie, die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein muss.
- (4) Den als Habilitationsschrift eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, die den bisherigen Kenntnisstand, den thematischen Gesamtzusammenhang sowie die Zielsetzung der eigenen Arbeiten darlegt. Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie soll je eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

§ 7 Probevorlesung und Kolloquium

- (1) Die Probevorlesung ist ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag, mit dem die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen soll, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema in knapper Form darstellen und eigene Aussagen wissenschaftlich begründen kann. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache gehalten werden. Auf Antrag kann die Probevorlesung auch in englischer Sprache gehalten werden.

- (2) Die Probevorlesung soll maximal eine halbe Stunde dauern. Ihr Thema wird aus einer Liste von drei Themen der Bewerberin oder des Bewerbers auf Vorschlag der Gutachterkommission vom Fakultätskonvent ausgewählt. Die Themen sollen ein breites wissenschaftliches Spektrum des Faches oder der Fächer umfassen, für das oder für die die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen nicht mit dem Thema der Habilitationsschrift in einem zu engen Zusammenhang stehen.
- (3) Das gewählte Thema wird der Bewerberin oder dem Bewerber etwa drei Wochen vor der Probevorlesung durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgekürzt werden.
- (4) An die Probevorlesung schließt sich ein von der Dekanin oder dem Dekan geleitetes wissenschaftliches Kolloquium mit der Bewerberin oder dem Bewerber an. Es erstreckt sich vorwiegend auf das oder die Fächer, für das oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt.
Im Kolloquium frageberechtigt sind:
- die Mitglieder des Habilitationskonvents,
 - alle Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
 - ehemalige habilitierte Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

2. Abschnitt: Zulassung zum Habilitationsverfahren

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:
1. Den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer gleichwertigen Qualifikation,
 2. den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften oder der Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation (Absätze 2 und 3),
 3. die Vorlage einer Habilitationsschrift und
 4. einen Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zum Thema Hochschuldidaktik.
- (2) Anstelle der Doktorin oder des Doktors der Naturwissenschaften oder der Mathematik kann der Ständige Habilitationsausschuss einen anderen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Doktorgrad anerkennen.

- (3) An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbrachte Prüfungs- und Promotionsleistungen werden für die Zulassung anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 2 entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in dem gewählten Fach oder den gewählten Fächern als Forscherin oder Forscher eine angemessene Zeit selbständig tätig gewesen sein und nach wissenschaftlichen Methoden Erkenntnisse erarbeitet haben, durch die sie oder er sich in herausragender Weise in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit ausgewiesen hat.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber soll Lehrerfahrung vorweisen.

§ 9 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag zum Habilitationsverfahren ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. In dem Antrag ist das Fach oder sind die Fächer anzugeben, für das oder für die die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Sieben Exemplare der Habilitationsschrift,
 2. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Lebenslauf (siebenfach), aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich ist,
 3. ggf. einen Vorschlag für eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter oder mehrere auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter,
 4. ein Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 5. die Promotionsurkunde und ein Exemplar der Dissertation oder die Unterlagen für den Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
 6. eine Aufstellung nach § 8 Abs. 4 in Form von wissenschaftlich bedeutungsvollen Veröffentlichungen angemessenen Umfangs in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder in Buchform sowie ein vollständiges Schriftenverzeichnis (Publikationsliste) (siebenfach),
 7. ein Verzeichnis (siebenfach) über die von der Bewerberin oder dem Bewerber gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge in auswärtigen Kolloquien oder auf nationalen und internationalen Veranstaltungen,
 8. eine Aufstellung nach § 8 Abs. 5 über die Beteiligung an bzw. die Durchführung von Lehrveranstaltungen (siebenfach),
 9. einen Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zum Thema Hochschuldidaktik,

10. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Hochschule um die Habilitation nachgesucht hat,
 11. eine Erklärung über die Anteile eigener Arbeit bei einer Habilitation mit Koautoren (kumulativ),
 12. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihre oder seine Staatsangehörigkeit,
 13. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin oder der Bewerber kein Mitglied der Universität ist und
 14. einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (Venia Legendi), falls diese angestrebt wird.
- (3) Dem Antrag ist nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan ein Vorschlag mit drei Themen für die Probevorlesung nachzureichen.
 - (4) Von der Vorlage einzelner Unterlagen und Urkunden kann der Ständige Habilitationsausschuss in begründeten Fällen befreien.

§ 10

Entscheidung über den Zulassungsantrag

- (1) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Fakultätskonvent auf Vorschlag des Ständigen Habilitationsausschusses. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Wird die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, wird kein Habilitationsverfahren eröffnet; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 8 nicht erfüllt oder
 2. in einem früheren Verfahren die Habilitation, für das Fach oder die Fächer für das oder für die die Habilitation angestrebt wird, endgültig abgelehnt worden ist.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 1. die Unterlagen nach § 9 Abs. 2 unvollständig sind und die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstreichen lässt oder
 2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Stelle einen entsprechenden Antrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist oder
 3. der Bewerberin oder dem Bewerber durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens

einem Jahr verurteilt worden ist. § 49 Bundeszentralregistergesetz gilt entsprechend. Die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden. Über die Zurückstellung entscheidet der Fakultätskonvent mit Zweidrittelmehrheit.

- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihr oder sein Habilitationsgesuch zurücknehmen, solange nicht der Fakultätskonvent das Habilitationsverfahren beendet oder die Bewerberin oder der Bewerber die Probevorlesung begonnen hat. Der Ständige Habilitationsausschuss kann die Dekanin oder den Dekan ermächtigen, der Bewerberin oder dem Bewerber vorzuschlagen, ihr oder sein Gesuch zurückzunehmen. Mit der Zurücknahme wird die Eröffnung des Verfahrens rückgängig gemacht.

3. Abschnitt: Habilitationsverfahren

§ 11

Begutachtung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Zugleich mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt der Fakultätskonvent die weiteren Mitglieder der Gutachterkommission ein und bestimmt zwei Mitglieder der Gutachterkommission zu Berichterstatterinnen oder Berichterstattern. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter haben die Aufgabe, den Wert der Habilitationsschrift in einem ausführlichen schriftlichen Gutachten zu beurteilen und eine Empfehlung zu ihrer Annahme oder Ablehnung abzugeben.
- (2) Die Gutachterkommission benennt mindestens zwei auswärtige Fachgelehrte, die um ein Gutachten zu der Habilitationsschrift und den sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers gebeten werden. Hat die Bewerberin oder der Bewerber auswärtige Fachgelehrte vorgeschlagen, so ist eine oder einer davon zusätzlich zu benennen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan achtet darauf, dass die Gutachten binnen drei Monaten abgegeben werden. Wird diese Frist sowie eine einmonatige Nachfrist überschritten, so kann die Gutachterkommission eine andere Fachgelehrte oder einen anderen Fachgelehrten benennen bzw. dem Fakultätskonvent eine andere Berichterstatterin oder einen anderen Berichterstatter vorschlagen.
- (4) Die Gutachterkommission berät aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen und Gutachten über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers. Stellt die Gutachterkommission kleine Mängel der Habilitationsschrift fest, die deren Wert insgesamt nicht in Frage stellen, kann sie die Habilitationsschrift zur Umarbeitung innerhalb einer bestimmten Frist zurückgeben. Wird an der Habilitationsschrift inhaltlich Kritik geübt, über die in der Gutachterkommission keine Übereinstimmung besteht, so soll die Gutachterkommission die Bewerberin oder den Bewerber zu den strittigen Punkten hören.

- (5) Die Gutachterkommission schlägt dem Ständigen Habilitationsausschuss die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift vor. Sie nimmt außerdem Stellung zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Die Gutachterkommission schlägt ferner die Bezeichnung des Fachs oder der Fächer vor, für das oder für die die Habilitation ausgesprochen werden soll.

§ 12

Auslage der Habilitationsschrift

- (1) Nach dem Beschluss der Gutachterkommission ist allen Professorinnen und Professoren, die der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören, Gelegenheit zu geben, die Habilitationsschrift und die Gutachten einzusehen. Dazu ist die Habilitationsschrift mit den Gutachten mindestens eine Woche im Dekanat auszulegen. Fällt die Auslegefrist zumindest überwiegend in die vorlesungsfreie Zeit, so beträgt die Dauer drei Wochen. Die Auslegung und die Auslegefrist sind in fakultätsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (2) Den Mitgliedern der Fakultät nach Absatz 1 steht es frei, in einem begründeten Gutachten zu der Habilitationsschrift und den Gutachten Stellung zu nehmen.

§ 13

Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Aufgrund des Vorschlags der Gutachterkommission und der vorliegenden Gutachten entscheidet der Ständige Habilitationsausschuss über die Annahme der Habilitationsschrift sowie über das Fach oder die Fächer, für das oder für die die Habilitation ausgesprochen werden soll. In Zweifelsfällen kann der Ständige Habilitationsausschuss die Mitglieder der Gutachterkommission hören. Stimmberechtigt sind die Professorinnen und Professoren des Ständigen Habilitationsausschusses. Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet; § 10 Abs. 1 Satz 2 und 4 gelten entsprechend. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und den dazugehörigen Unterlagen in den Akten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, wählt der Fakultätskonvent das Thema der Probevorlesung aus.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für die hochschulöffentliche Probevorlesung und das wissenschaftliche Kolloquium fest und lädt hierzu ein.

§ 14

Entscheidung über die Annahme von Probevorlesung und Kolloquium, Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) An die Probevorlesung und das Kolloquium schließt sich für die Mitglieder des Habilitationskonvents sowie die nach § 4 Abs. 2 Teilnahmeberechtigten eine Ausspra-

che über die in der Probevorlesung und im Kolloquium gebotenen Habilitationsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers an. Danach folgt eine abschließende Würdigung durch eine Professorin oder einen Professor. Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationskonvents entscheiden in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen. Diese können nur dann angenommen werden, wenn mindestens 50 Prozent der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sowie habilitierten Mitglieder der betreffenden Sektion der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Probevorlesung teilgenommen haben. Wurde die Mindestbeteiligung von 50 Prozent nicht erreicht, ist für die Probevorlesung ein neuer Termin anzuberaumen. Die mündlichen Habilitationsleistungen sind angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- (2) Bei der Entscheidung über die mündlichen Habilitationsleistungen wird auch die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer berücksichtigt (Lehrbefähigung). Hat die Bewerberin oder der Bewerber nach § 9 Abs. 2 Nr. 14 auch die Erteilung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) beantragt, beschließt der Habilitationskonvent in gleicher Sitzung in geheimer Abstimmung über eine Empfehlung für den Fakultätskonvent zur Zustimmung bei der Erteilung der Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnis gilt für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt worden ist und wird mit Zustimmung des Fachbereiches durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität verliehen.
- (3) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolgreich beendet. Werden die mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren grundsätzlich erfolglos beendet; Absatz 4 bleibt davon unberührt. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Hat ein Habilitationsverfahren wegen einer nicht zufrieden stellenden mündlichen Habilitationsleistung nicht zur Habilitation geführt, so können die Probevorlesung und das Kolloquium nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholt werden. Der Fakultätskonvent wählt dabei das Thema der Probevorlesung aus einem Vorschlag von drei neuen Themen aus. Ist diese Wiederholung erneut erfolglos, ist das Verfahren endgültig erfolglos beendet.

§ 15

Vollzug der Habilitation

- (1) Die Habilitation wird dadurch vollzogen, dass die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Habilitationsurkunde aushändigt. Die Habilitationsurkunde bezeichnet das Fachgebiet oder die Fachgebiete, in dem bzw. in denen die Habilitation erfolgt ist. Wird dabei vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers abgewichen, so sind die Gründe mitzuteilen. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.
- (2) Die Habilitation ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel anzuzeigen.

- (3) Für das Habilitationsverfahren ist eine von der Personalakte getrennte Akte anzulegen. Das Recht auf Akteneinsicht bleibt unberührt.

§ 16 Erweiterung der Habilitation

Eine nachträgliche Erweiterung des Fachs oder der Fächer kann vom Fakultätskonvent auf Antrag beschlossen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen. Für das Verfahren gilt die Habilitationsordnung entsprechend. Soweit der Ständige Habilitationsausschuss nichts anderes beschließt, schließt das Verfahren eine Probeerlesung und ein wissenschaftliches Kolloquium ein.

§ 17 Umhabilitation

Auf Antrag kann eine an einer anderen Hochschule (oder Fakultät) vollzogene Habilitation einer an dieser Fakultät vollzogenen Habilitation gleichgestellt werden (Umhabilitation). Für das Verfahren gilt die Habilitationsordnung entsprechend. Soweit der Ständige Habilitationsausschuss nichts anderes beschließt, schließt das Verfahren eine Probeerlesung und ein wissenschaftliches Kolloquium ein.

§ 18 Widerruf

- (1) Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung oder Missachtung guter wissenschaftlicher Praxis (DFG, 1998) erlangt ist. § 116 des LVwG SH bleibt unberührt.
- (2) Die Habilitation kann außer in den Fällen der §§ 116, 117 LVwG SH auch dann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte in schwerer Weise die akademische Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit der Habilitation verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.

§ 19 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 die Habilitationsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26. Februar 1987 (NBI. KM Schl.-H. S. 164), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1988 (NBI. MBWJK Schl.-H. 1989, S. 11) außer Kraft.
- (2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können sich zwischen dieser und der bislang geltenden Habilitationsordnung entscheiden.

Die Genehmigung nach § 55 Abs. 1 HSG wurde durch das Präsidium mit Schreiben vom 12. Mai 2010 erteilt.

Kiel, den 14. Mai 2010

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel